



**Einladung
zur 15. Sitzung
des Rechnungsprüfungsausschusses
am Dienstag, dem 07.11.2023,
um 17:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein
Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein**

Tagesordnung

I. Öffentlich

- | | |
|---|--|
| 1 | Einwohnerfragestunde |
| 2 | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 06.06.2023 |
| 3 | 02 - 17 1165/2023 Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuern der Stadt;
hier: 1. Nachtragssatzung zur Hebesatzsatzung; Anpassung der Hebesätze der Grundsteuer A und der Grundsteuer B |
| 4 | Mitteilungen und Anfragen |
| 5 | Einwohnerfragestunde |

II. Nichtöffentlich

- | | | | |
|---|-------------------|---|------|
| 6 | | Feststellung der Sitzungsniederschriften vom 06.06.2023 und 05.09.2023 | |
| 7 | 02 - 17 1157/2023 | Bekanntgabe gemäß § 13 Abs. 4 Buchst. b) der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein über die vorgenommenen Stundungen und Niederschlagungen im Fachbereich 2 - "Finanzen" | **** |
| 8 | 02 - 17 1164/2023 | Sachstand im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Greensill Bank AG | |
| 9 | | Mitteilungen und Anfragen | |

46446 Emmerich am Rhein, den 27. Oktober 2023

Joachim Sigmund
Vorsitzender

****** Die Vorlage "Bekanntgabe gem. § 13 Abs. 4 Buchst. b) der Hauptsatzung über die vorgenommenen Stundungen und Niederschlagungen im Fachbereich 2 - Finanzen -" wird den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses aus abgaberechtlichen Gründen nur für die Zeit der Sitzung zur Verfügung gestellt.**



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	02 - 17 1165/2023	25.10.2023

Betreff

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuern der Stadt;
hier: 1. Nachtragssatzung zur Hebesatzsatzung; Anpassung der Hebesätze der Grundsteuer
A und der Grundsteuer B

Beratungsfolge

Rechnungsprüfungsausschuss	07.11.2023
Haupt- und Finanzausschuss	07.11.2023
Rat	14.11.2023

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt die 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Emmerich am Rhein (Anlage 1).



Sachdarstellung :

Die vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen bereitgestellten Eckpunkte für das Gemeindefinanzierungsgesetz 2024 sehen für die Grundsteuer A eine Erhöhung des fiktiven Hebesatzes auf 259 % und für die Grundsteuer B eine Erhöhung des fiktiven Hebesatzes auf 501 % vor. Die aktuellen Hebesätze der Stadt Emmerich am Rhein betragen 254 % für die Grundsteuer A bzw. 493 % für die Grundsteuer B.

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat mit dem Haushaltsbegleitbeschluss vom 13.12.2022 umfangreiche Konsolidierungsmaßnahmen beschlossen. Als ein Teil dieser Maßnahmen wurden die Grundsatzbeschlüsse G2 und G3 gefasst, welche festlegen, dass die Hebesätze der Stadt Emmerich am Rhein mindestens dem Niveau der fiktiven Hebesätze entsprechen.

Die Steuersätze werden gemäß § 78 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) grundsätzlich durch die Haushaltssatzung festgesetzt. Da die Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Jahr 2024 zum Jahresbeginn noch nicht erfolgt sein wird, werden die Hebesätze zunächst durch eine eigenständige Hebesatzsatzung festgelegt. Der Ausweis in der Haushaltssatzung erfolgt dann deklaratorisch.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Umsetzung des Beschlusses führt ab 2024 zu einer jährlichen Ertragsverbesserung von rd. 100.000 Euro.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
02 - 17 1165/2023 _ A 1 _ 1. Nachtragssatzung zur Hebesatzsatzung

**1. Nachtragssatzung vom _____
zur Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und
Gewerbsteuern in der Stadt Emmerich am Rhein (Hebesatzung) vom
13.12.2022**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 S. 2 f) und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), und § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 14.11.2023 folgende 1. Nachtragssatzung zur Hebesatzung vom 13.12.2022 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Jahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 254 v.H.

1.2. für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 493 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 425 v.H.

(2) Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Jahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 259 v.H.

1.2. für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 501 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 425 v.H.

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.